

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gabe der Geschäfts- und Bemessungszahlen der Invaliden-Entschädigungs-Kommission, sowie der Einkommens- und Familienverhältnisse und mit den erforderlichen Bestätigungen versehen, vorzulegen, da die Vorlage unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Erklärungen der Nichtvorlage gleichzuwerten ist und auch in diesen Fällen zur Vermeidung von Uebereignissen mit der Rentenauszahlung bis zum Abschluß des erforderlichen Ermittlungsverfahrens innegehalten wird.

Die Formulare sind unter allen Umständen in ungeteiltem Zustande zu belassen und bei der Rücksendung doppelt zu falten, so daß auf der Außenseite die bereits vorgedruckte Adresse (Bureau der Invaliden-Entschädigungs-Kommission) sichtbar wird.

Umfang der Schädigung, der Kriegsopfern Anspruch auf Versorgung verleiht.

Bericht an die Pariser Jahresversammlung.

Berichterstatter C. Dechamps.

(Fortsetzung.)

Der so bestimmte Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht somit, wenn er auf das Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit Anwendung findet, die durch die Beschädigung vermindert worden ist, dem so genau wie möglich angemessenen wirtschaftlichen Schaden und der Einkommenseinbuße.

Die rationelle Schätzung der Erwerbsunfähigkeit, die normalerweise und voraussichtlich durch die Schädigung bedingt wird, und die Prüfung der Schwierigkeiten der Wiedereingliederung verlangt eine genaue Untersuchung jedes einzelnen Falles. Die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit beruht in der Tat auf der Kenntnis von Einzelheiten und von persönlichen Faktoren, für deren Feststellung keine noch so weit gefasste Regel besteht.

Der Wert dieser verschiedenen Faktoren und ihre Auswahl im Rahmen der Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit sind Probleme, die dem Schätzungsvermögen des Richters weite Grenzen ziehen und seine Aufgabe sehr schwierig gestalten.

Die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit als erstes charakteristisches Element des Schadens ist jedoch nicht nur ganz allgemein in Mitteleuropa (Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei) in Anwendung, sondern auch in Australien, in den Vereinigten Staaten (Gesetzgebung vor 1924), in Südafrika und in Großbritannien (Rentengewährung auf Grund des tatsächlichen Verlustes der Erwerbsfähigkeit, wenn das augenblickliche Einkommen des Beschädigten mit genügender Sicherheit nicht bestimmt werden kann).

Man ist übrigens im allgemeinen in verschiedenen Staaten bestrebt, die Aufgabe der mit der Festsetzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit beauftragten Verwaltungsbeamten oder Richter zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wurden nach den gemachten Erfahrungen Tafeln aufgestellt, die die festgesetzten Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer mit bestimmten Schädigungen enthalten.

Eine vollständige Tafel würde ein umfassendes Werk darstellen, das sich auf alle Berufe beziehen und für jeden Beruf alle Schädigungen mit dem Grad der Erwerbsunfähigkeit für jeden Beruf und für jede Schädigung angeben müßte. Außerdem müßten Alter und besondere Fähigkeiten des einzelnen in Betracht gezogen werden.

Die Aufstellung einer derartigen Tafel würde mit Rücksicht auf die steigende Spezialisierung der Gewerbe eine Arbeit von außergewöhnlichem Umfang und peinlichster Genauigkeit erfordern. Augenblicklich ist nur eine einzige, überdies sehr vereinfachte derartige Tafel, und zwar für Betriebsunfälle im Staate Kalifornien (Vereinigte Staaten) in Anwendung, die Art und Schwere der Beschädigung (267 Beschädigungsarten), den Beruf (52 Berufsgruppen) und das Alter des Verletzten (31 Altersgruppen zwischen 15 und 75 Jahren) berücksichtigt. Nach dieser Tafel sind mehr als 12 Millionen verschiedene Kombinationen möglich.

Die besonders in Deutschland, Oesterreich und in der Tschechoslowakei verwandten Tafeln sind wesentlich einfacher. Sie enthalten nur zwei Kolonnen; die erste enthält eine Liste der Beschädigungen, und die zweite gibt in Bezug auf jede Beschädigung den Höchst- und Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit, der normalerweise angenommen werden sollte, an. Diese Tafeln sind offenbar Leitfäden nicht zwingenden Charakters; die Verwaltungs- und Spruchbehörden haben die allgemeine Erwerbsunfähigkeit des einzelnen unter Berücksichtigung des Alters, des früheren Berufes, des möglichen Berufes und alle übrigen besonderen Umstände in jedem Falle festzustellen. Die angegebenen Höchst- und Mindestsätze dienen nur als Anhaltspunkte.

Mehrere Gesetzgebungen, welche die Festsetzung des Schadens nach dem Grade der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit vorschreiben, enthalten jedoch zwingende Vorschriften in Bezug auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit, der Beschädigten mit bestimmten Gebrechen zuerkannt werden muß; so nehmen die amerikanischen, britischen und australischen Gesetze an, daß bestimmte Gebrechen, wie z. B. die Blindheit und die doppelte Amputation, immer vollständige Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen. Nach dem deutschen Gesetz (§ 24) geben die schweren Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit immer und unabhängig von ihren wirtschaftlichen Folgen Anspruch auf Rente, die allerdings gekürzt werden kann und deren Höhe für bestimmte Beschädigungen durch Verordnung festgesetzt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Versammlungs-Berichte.

Vollversammlung der arbeitslosen Kriegsinvaliden von Linz.

Die arbeitslosen Kriegsinvaliden von Linz hielten ihre diesjährige Generalversammlung im Gasthaus „zur Pfeife“ Linz, Herrenstraße, am 17. ds. ab.

Die Versammlung war so überfüllt, daß so manche keinen Platz mehr fanden, da auch die Nebenlokale gänzlich überfüllt waren. Obmann Kamerad Rainz eröffnete um 3 Uhr die Versammlung und begrüßte alle Erschienenen, insbesondere den Vertreter der Invaliden-Entschädigungs-Kommission Herrn Holzner, sowie den Vertreter des Magistrates (Invalidenfürsorge) Linz, Herrn Suchy, sowie den Verbandsvorsitzenden Kameraden Weidinger, Sekretär Husnagl und Kassier Baumberger.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung verlas Kam. Gastl das Protokoll der letzten Generalversammlung, welches zur Kenntnis genommen wurde.

Kamerad Rainz berichtete über das abgelaufene Geschäftsjahr und führte folgendes aus:

Die heutige Generalversammlung steht im Zeichen der Massenarbeitslosigkeit und des Massenelendes. Die Arbeitslosigkeit ist das brennendste Problem, welches die ganze Wirtschaft und den Staat beschäftigt. Wir sind uns dessen bewußt, daß die Arbeits-

Die Fortsetzung „Was jedes Mitglied des Verbandes vom J.-E.-G. wissen soll“ folgt in der nächsten Nummer.